



Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Brezel-Automatenversicherung

Stand 01.2026



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Kundeninformationen.....	4
1. Versicherer	4
2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers	4
3. Hauptgeschäftstätigkeit	4
4. Allgemeine Versicherungsbedingungen.....	4
5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung und Gesamtpreis der Versicherung.....	4
6. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen.....	4
7. Angaben zum Zustandekommen des Vertrages	4
8. Widerrufsrecht	5
9. Sprache	5
10. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	5
11. Aufsichtsbehörde	5
II Bedingungen zur Automatenversicherung.....	6
A - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Brezel-Automatenversicherung 2025 (AVB Automaten 2025)	6
1. Geltungsbereich	6
2. Versicherte Sachen	6
3. Versicherte Gefahren	6
4. Ausschlüsse.....	7
5. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss.....	13
6. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	15
7. Versicherte Kosten	17
8. Versicherungswert.....	18
9. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	18
10. Überversicherung, Mehrfachversicherung	19
11. Sicherheitsvorschriften.....	20
12. Prämie, Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung	21
13. Versicherung für fremde Rechnung	24
14. Obliegenheiten	25



15. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung.....	26
16. Besondere Verwirkungsgründe	27
17. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	27
18. Wieder herbeigeschaffte Sachen	28
19. Übergang von Ersatzansprüchen	29
20. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	30
21. Sachverständigenverfahren	31
22. Repräsentanten	32
23. Schriftform, Zurückweisung von Kündigungen, Anzeigen, Willenserklärungen.....	32
24. Vertretervollmacht	33
25. Veräußerung der Sache	34
26. Verjährung	35
27. Gerichtsstand	35
28. Sanktionsklausel	35
29. Schlussbestimmung.....	36
B Zusatzbedingungen Automaten 2025 – Kühlgutbaustein (ZB Automaten 2025 – KG).....	37
1. Versicherte Sachen	37
2. Versicherte Gefahren und Schäden	37
3. Ausschlüsse.....	37
4. Entschädigungsberechnung	38
5. Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten	38
6. Selbstbehalt	39
7. Höchstentschädigung (Erstrisikosumme).....	39



I Allgemeine Kundeninformationen

1. Versicherer

Versicherer Ihres Versicherungsvertrages ist die Versicherungsgesellschaft Instinct AG, Jawaharlal Nehru Boul. 28, „Silver Center“, Stock 3, 1324 Sofia, Bulgarien. Die HRN ist 207335761.

Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Wege des Dienstleistungsverkehrs aus und ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Nummer 9646 registriert.

Sie werden betreut von: Brezel Digitaler Assekurateur GmbH, Moosacher Str. 82, 80809, München, Deutschland, die im Handelsregister unter der Nummer HRB 292303 registriert ist.

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Die ladungsfähige Anschrift ihres Betreuers lautet: Brezel Digitaler Assekurateur GmbH, Moosacher Str. 82, 80809, München, Deutschland.

Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers lautet: Versicherungsgesellschaft Instinct AG, Jawaharlal Nehru Boul. 28, „Silver Center“, Stock 3, 1324 Sofia, Bulgarien.

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Auf Ihren Vertrag sind die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbedingungen anwendbar.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung und Gesamtpreis der Versicherung

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Automatenversicherung. Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen, die Einzelheiten zur Zahlung der Prämien sowie den Gesamtbeitrag entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt sowie den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

6. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von uns zur Verfügung gestellten Informationen haben bis zur vollständigen Abwicklung Ihres Vertrages Gültigkeit.

7. Angaben zum Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande, sobald Sie unser Angebot im Online-Prozess annehmen und den Vertrag im letzten Schritt in Echtzeit online abschließen, sofern Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.



8. Widerrufsrecht

Angaben zum Widerrufsrecht, zur Laufzeit des Vertrages, zur Möglichkeit der Beendigung des Vertrages und zum anwendbaren Recht entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt sowie den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

9. Sprache

Die Korrespondenz führen wir in deutscher oder englischer Sprache mit Ihnen.

10. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Es besteht kein außergerichtliches Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren.

11. Aufsichtsbehörde

Sie können sich an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn, Deutschland

Alternativ können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde des Versicherers wenden:

Kommission für Finanzaufsicht

Bereich Versicherungen

Budapeshta str. 16

1000 Sofia, Bulgarien



II Bedingungen zur Automatenversicherung

A - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Brezel-Automatenversicherung 2025 (AVB Automaten 2025)

1. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb Deutschlands.

2. Versicherte Sachen

2.1. Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Automaten mit Zubehör (z.B. Schallplatten), Waren- und Geldinhalt sind versichert.

2.1.1. am Aufstellungsort oder während einer Reparatur oder einer Einlagerung;

2.1.2. während der Transporte mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln – nach Handelsbrauch verpackt oder unverpackt und ordnungsgemäß verladen – vom Lieferanten zum Aufstellungsort und bei gelegentlichen Transporten zur Umstellung, Reparatur und Einlagerung.

2.2. Der Geldinhalt bei anderen als Warenautomaten ist, jedoch nur bis zur Höhe des Betrages mitversichert, der der Durchschnittseinnahme von 4 Wochen entspricht. Die Durchschnittseinnahme ist aus einem Zeitraum von 3 Monaten zu ermitteln.

3. Versicherte Gefahren

3.1. Unter diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und vorbehaltlich der Zahlung der vereinbarten Prämie durch den Versicherungsnehmer entschädigt der Versicherer den Versicherungsnehmer für jede plötzlich und unvorhergesehen eintretende physische vollständige oder teilweise Beschädigung der versicherten Sache, die eine Reparatur oder Wiederherstellung erfordert, sofern sich diese an der in der Police angegebenen Versicherungsadresse befindet und die Beschädigung durch eine Ursache entstanden ist, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Der Versicherer leistet Entschädigung für alle Schäden, die verursacht werden durch oder entstehen aus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf):

3.1.1. Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, wie Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, sowie Unfall des Transportmittels, Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung und räuberische Erpressung;

3.1.2. Beschädigung der versicherten Sachen durch Dritte, betriebsfremde Personen oder Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

3.1.3. Unterschlagung der versicherten Automaten mit Zubehör, jedoch ohne Waren- und Geldinhalt, durch Dritte.



3.2. Als Dritte im Sinne der Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 gelten nicht Vertreter und Repräsentanten des Versicherungsnehmers, insbesondere nicht derjenige, dem der versicherte Gegenstand unter Eigentumsvorbehalt verkauft worden ist, und nicht derjenige, der als Sicherungsgeber den Gewahrsam über den übereigneten Gegenstand behalten hat.

3.3. Ausschließlich zum Zweck der Anwendung der Selbstbeteiligung gilt: Alle Schäden, die aus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf) Sturm, Orkan, Überschwemmung oder Erdbeben resultieren und innerhalb eines Zeitraums von 72 aufeinanderfolgenden Stunden ab deren Beginn eintreten, gelten als ein Versicherungsereignis. Jedes Ereignis gilt als in dem Zeitpunkt begonnen, in dem der erste Schaden eintritt, der nicht in den Zeitraum eines vorherigen Ereignisses fällt.

4. Ausschlüsse

Der Versicherer haftet nicht für Verluste oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden durch oder resultieren aus:

4.1. Erhöhung der Reparatur- oder Wiederherstellungskosten infolge des Inkrafttretens eines Rechtsakts (Gesetz, Verordnung, Erlass usw.), der Tätigkeiten wie Bau, Installation, Reparatur, Wiederherstellung, Abriss, Betrieb, Nutzung oder eine andere ähnliche Verwendung des versicherten Eigentums regelt oder einschränkt;

4.2. Abriss, der von einer staatlichen, zentralen oder lokalen Behörde angeordnet wurde;

4.3. Verluste oder Fehlbestände, die im Rahmen einer Inventur oder Prüfung festgestellt werden und deren Ursachen nicht mit dem Eintritt eines bestimmten versicherten Ereignisses zusammenhängen, das ansonsten nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen entschädigungsfähig wäre;

4.4. Fehlbestände aus ungeklärten Gründen, das Abhandenkommen von Eigentum infolge eines buchhalterischen oder technischen Fehlers sowie Fehlmengen bei Materialien, die an den Versicherungsnehmer geliefert wurden oder von diesem geliefert wurden;

4.5. Verluste oder Schäden, die aus Mängeln und/oder Funktionsstörungen resultieren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits bestanden und deren Existenz dem Versicherer oder seinen Vertretern bekannt war oder hätte bekannt sein müssen;

4.6. Schäden infolge spontaner Gärung, Erwärmung, Selbstentzündung sowie Schäden infolge direkter Hitzeeinwirkung. Dieser Ausschluss ist auf die unmittelbar betroffenen Sachen beschränkt und umfasst nicht andere Sachen, die infolge der beschriebenen Risiken mitbetroffen sind;

4.7. mittelbare Schäden jeder Art, einschließlich solcher, die durch Verzögerung, Nichterfüllung, Nichtzustandekommen eines Vertrages oder Wertminderung von Vermögenswerten oder Vorräten verursacht werden;



4.8. vorsätzliche, betrügerische oder unredliche Handlungen, Veruntreuung, Besitzergreifung, Fälschung, Datenverfälschung, unbefugte Manipulation von Daten oder deren Löschung mit elektronischen oder nicht-elektronischen Mitteln in Bezug auf das versicherte Eigentum durch den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten, direkte Verwandte, Mitglieder seines Haushalts oder seiner Familie, unter seiner Kontrolle stehende Personen, Arbeitnehmer oder Partner, unabhängig davon, ob diese allein oder gemeinsam mit anderen Personen handeln;

4.9. Erosion, Erdbeben, Bodenbewegung oder dadurch verursachter Einsturz in Gebieten, die von den zuständigen Behörden bereits vor oder zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung als rutschgefährdet eingestuft wurden;

4.10. physischer Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, verursacht durch oder resultierend aus:

4.10.1. der Verletzung von Bau- und/oder technischen Normen und Anforderungen;

4.10.2. der Nichteinhaltung verbindlicher Genehmigungen, die von einer staatlichen, zentralen oder lokalen Behörde erteilt wurden, durch den Versicherungsnehmer (oder eine andere in seinem Namen handelnde Person);

4.11. Wasser aus dem Meer, Flüssen, Seen oder Einwirkungen des Meeres, Flutwellen oder Anstieg des Wasserstandes. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung durch ein Erdbeben oder seismische Aktivitäten verursacht wurde.

4.12. die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, z.B. durch inneren Verderb, Oxydation, Korrosion, Rost, mangelhafte Verpackung, Witterungseinflüsse, Funktionsstörungen, es sei denn, dass sie die Folge einer versicherten Gefahr nach Ziffer 3 sind;

4.13. missbräuchliche Benutzung des Einwurfkanals (z. B. Falschgeld, Fremdkörper, Verstopfen);

4.14. Fehler und Unterlassungen in der Planung, Konstruktion, Spezifikation, im Material oder in der Ausführung, Mängel im Guss und/oder Material, Fehler, die in der Werkstatt oder während der Installation und/oder des Baus gemacht wurden, fehlende entsprechende Qualifikation, Wassermangel in Kesseln;

4.15. gewöhnliche Abnutzung, allmähliche Verschlechterung der Qualität oder des Erscheinungsbildes von Mängeln, Kosten für regelmäßige Wartung und Reparatur;

4.16. Kratzer und Schrammen, Beschriftungen, Parolen, Schmierereien (einschließlich Graffiti) sowie solche, die durch das Anbringen von Plakaten, Werbeanzeigen, Aushängen und anderen ähnlichen Gegenständen entstehen, sofern sie nicht zur Zerstörung, Beschädigung der Integrität oder zur Einschränkung der Funktionalität der jeweiligen Verkaufsautomaten führen;



4.17. Bruch von Schallplatten, soweit dieser durch den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer oder dritte betriebsfremde Personen verursacht wurde.

4.18. Veränderungen von Temperatur, Feuchtigkeit, Farbe oder Beleuchtung; Fehlfunktionen oder ungeeignete Heiz-, Klima- oder Kühlanlagen einschließlich Bedienungsfehlern, Kondensation, übermäßiger Feuchtigkeit, Versickerung in den Boden, Verderb, Verschlechterung, Fäulnis, Auftreten von Insekten- und Schädlinglarven sowie Parasitenepidemien.

4.19. Schäden verursacht durch Mikroorganismen:

- Die Versicherung deckt keine Schäden, Ansprüche, Kosten oder sonstigen Beträge ab, die direkt oder indirekt entstehen aus oder im Zusammenhang stehen mit Feuchtigkeit, Schimmel, Sporen oder sonstigen Mikroorganismen jeglicher Art, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – Stoffe, deren Vorhandensein eine tatsächliche oder potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt.
- Dieser Ausschluss gilt unabhängig vom Vorliegen von:
 - physischem Schaden am versicherten Eigentum;
 - einem versicherten Risiko oder Schadenereignis, das zu den Schäden, Ansprüchen oder Kosten beiträgt oder mit diesen in Zusammenhang steht;
 - Nutzungs- oder Bewohnbarkeitsverlust oder Funktionsverlust; oder
 - der Notwendigkeit, Maßnahmen zur Reparatur, zum Ersatz, zur Entfernung, Räumung, Entsorgung oder Verlagerung von Eigentum zu ergreifen oder Schritte zur Lösung medizinischer oder rechtlicher Probleme einzuleiten.

4.20. Krieg, Invasion, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4.21. Aufruhr, der Plünderung und politische Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streiks, Aussperrung, Sabotage;

4.22. Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

4.23. Ionisierende Strahlung oder radioaktive Kontamination aus Kernbrennstoffen oder nuklearen Abfällen oder aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen;

4.24. Radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche und umweltverschmutzende Einwirkungen aus einer Nuklearanlage, einem Reaktor oder einer sonstigen nuklearen Einrichtung oder aus Teilen davon;



4.25. Jede Waffe oder Vorrichtung, die atomare oder nukleare Spaltung oder Fusion oder eine andere ähnliche Reaktion, radioaktive Kraft oder Substanz verwendet;

4.26. Experimentelle oder Forschungsaktivitäten, Tests, Versuche, Proben oder Erprobungen; Umweltverschmutzung jeglicher Art;

4.27. Terroristische Handlungen, einschließlich Verluste, Schäden und Kosten jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit Maßnahmen entstehen, die zum Zweck der Kontrolle, Unterdrückung, Verhinderung oder sonstiger mit Terrorismus zusammenhängender Handlungen ergriffen werden;

4.28. Jegliche Geldbußen, Zinsen, Strafen und Sanktionen, die im Zusammenhang mit eingetretenen Versicherungsereignissen verhängt werden;

4.29. Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen oder eine Leistung aus dieser Versicherung zu erbringen, sofern die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung einer solchen Entschädigung oder die Erbringung einer solchen Leistung

4.29.1. durch ein Risiko verursacht wird, das im Zusammenhang mit Ländern/Gebieten steht, die einem vollständigen Embargo und umfassenden Sanktionen unterliegen;

4.29.2. eine sanktionierte, verbotene oder eingeschränkte Handlung darstellt gemäß:

- der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland;
- einer Resolution der Vereinten Nationen;
- handels- oder wirtschaftsrechtlichen Vorschriften, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas;

4.30. unsachgemäße oder fahrlässige Lagerung und Nutzung der versicherten Sachen unter Verstoß gegen die festgelegten Technologien und Standards und/oder die vom Hersteller vorgeschriebenen Anforderungen sowie infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, seiner Vertreter und/oder Arbeitnehmer;

4.31. das Lagern oder Platzieren explosiver oder leicht entzündlicher Stoffe oder offener Feuerquellen in der Nähe der versicherten Sachen, es sei denn, dies ist durch den natürlichen Ablauf des Produktionsprozesses erforderlich und erfolgt unter Einhaltung aller Normen und Anforderungen;

4.32. Der Versicherer schuldet keine Entschädigung für konstruktive oder gestalterische Änderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen jeglicher Art, die im Zuge der Wiederherstellung der beschädigten Sache oder deren Ersatz vorgenommen werden und die zu einer Wertsteigerung geführt haben.

4.33. Ausschluss für übertragbare Krankheiten



4.33.1. Dieser Vertrag deckt, vorbehaltlich aller anwendbaren Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse, Schäden ab, die auf einen während der Versicherungsdauer eingetretenen unmittelbaren Sachverlust oder eine Sachbeschädigung zurückzuführen sind. Folglich und ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz für Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge, die direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit oder aus der Angst vor bzw. der Bedrohung durch eine übertragbare Krankheit (unabhängig davon, ob diese tatsächlich oder nur wahrgenommen besteht) resultieren, darauf zurückzuführen sind oder gleichzeitig oder in irgendeiner Reihenfolge damit auftreten.

4.33.2. Für die Zwecke dieses Ausschlusses umfasst der Begriff Verlust, Schaden, Anspruch, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge unter anderem – jedoch nicht abschließend – sämtliche Kosten für die Reinigung, Dekontaminierung, Beseitigung, Überwachung oder Prüfung:

4.33.2.1. einer übertragbaren Krankheit oder

4.33.2.2. von im Rahmen dieses Vertrags versichertem Eigentum, das von einer solchen übertragbaren Krankheit betroffen ist.

4.33.2.3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags bezeichnet eine übertragbare Krankheit jede Krankheit, die durch irgendeinen Stoff oder Erreger von einem Organismus auf einen anderen übertragen werden kann, wobei:

4.33.2.3.1. der Stoff oder Erreger unter anderem – jedoch nicht abschließend – ein Virus, ein Bakterium, ein Parasit oder ein sonstiger Organismus oder jede Abwandlung davon umfasst, unabhängig davon, ob dieser als lebend angesehen wird oder nicht, und

4.33.2.3.2. die Art der Übertragung, ob direkt oder indirekt, unter anderem – jedoch nicht abschließend – eine Übertragung über die Luft, durch Körperflüssigkeiten, von oder auf jegliche Oberfläche oder jeden Gegenstand, fest, flüssig oder gasförmig, oder zwischen Organismen umfasst, und

4.33.2.3.3. die Krankheit, der Stoff oder der Erreger Schäden an der menschlichen Gesundheit oder dem menschlichen Wohlergehen verursachen oder androhen kann oder Schäden, eine Verschlechterung, einen Wertverlust, eine Beeinträchtigung der Marktfähigkeit oder den Verlust der Nutzung des im Rahmen dieses Vertrags versicherten Eigentums verursachen oder androhen kann.

4.34. Absoluter Ausschluss von Cyber-Schäden (IUA 09-081)

4.34.1. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieses Vertrags sind sämtliche Cyber-Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



4.34.2. Ein Cyber-Schaden bezeichnet jeden Verlust, Schaden, jede Haftung, Aufwendung, Geldstrafe oder sonstigen Betrag, der direkt oder indirekt verursacht wird durch:

- a) die Nutzung oder den Betrieb eines Computersystems oder Computernetzwerks;
- b) die Verringerung oder den Verlust der Fähigkeit zur Nutzung oder zum Betrieb eines Computersystems, Computernetzwerks oder von Daten;
- c) den Zugriff auf, die Verarbeitung, Übertragung, Speicherung oder Nutzung von Daten;
- d) die Unfähigkeit, auf Daten zuzugreifen, diese zu verarbeiten, zu übertragen, zu speichern oder zu nutzen;
- e) jede Drohung oder jeden Scherz (Hoax) in Bezug auf a) bis d) oben;
- f) jeden Fehler, jede Unterlassung oder jeden Unfall in Bezug auf ein Computersystem, ein Computernetzwerk oder Daten.

4.34.3. Ein Computersystem ist jeder Computer, jede Hardware, Software, Anwendung, jeder Prozess, Code, jedes Programm, jede Informationstechnologie, jedes Kommunikationssystem oder elektronische Gerät, das dem Versicherungsnehmer oder einer anderen Partei gehört oder von dieser betrieben wird. Dies umfasst auch ähnliche Systeme sowie alle zugehörigen Eingabe-, Ausgabe- oder Datenspeichergeräte oder -systeme, Netzwerkausrüstung oder Sicherungseinrichtungen.

4.34.4. Ein Computernetzwerk ist eine Gruppe von Computersystemen und anderen elektronischen Geräten oder Netzwerkeinrichtungen, die über eine Form der Kommunikationstechnologie – einschließlich Internet, Intranet und virtueller privater Netzwerke (VPN) – miteinander verbunden sind und den Austausch von Daten ermöglichen.

4.34.5. Daten sind Informationen, die von einem Computersystem genutzt, abgerufen, verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden.

4.35. Schäden an „elektronischen Daten“

4.35.1. Die Versicherung deckt keine Verluste, Schäden, Zerstörungen, Verformungen, Löschungen, Beeinträchtigungen oder Veränderungen elektronischer Daten aus irgendeinem Grund (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computerviren) sowie keine Nutzungsunfähigkeit, Funktionseinschränkung oder Kosten, unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die zu dem Schaden beitragen oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

„Elektronische Daten“ sind Fakten, Konzepte und Informationen, die in eine Form umgewandelt wurden, die für die Kommunikation, Interpretation oder Verarbeitung durch elektronische oder elektromechanische Datenverarbeitungsgeräte oder elektronisch gesteuerte Anlagen geeignet ist, einschließlich Programme, Software und sonstiger codierter Anweisungen zur Verarbeitung und Manipulation von Daten oder zur Steuerung solcher Geräte.



Ein „Computervirus“ ist eine Gruppe schädlicher, böswillig verbreiteter Computeranweisungen innerhalb von Computersystemen oder Netzwerken, die sich selbst replizieren und in der Lage sind, Computerprogramme oder -daten zu infizieren, Computerressourcen zu verbrauchen, Daten zu verändern oder zu zerstören oder den normalen Betrieb eines Computers, Computersystems oder Computernetzwerks auf andere Weise zu beeinträchtigen.

4.35.2. Ungeachtet der Bestimmungen gemäß Ziffer 4.7.7.1 bietet die Versicherung im Falle des Eintritts der Risiken „Feuer“ oder „Explosion“, die aus den in Ziffer 4.7.7.1 beschriebenen Umständen resultieren, gemäß allen Bedingungen und Ausschlüssen dieser Police Versicherungsschutz für physische Schäden am versicherten Eigentum, die direkt oder indirekt durch ein solches Risiko während der Versicherungsdauer verursacht werden.

4.35.3. Erleidet ein im Rahmen der Versicherung versicherter elektronischer Datenträger infolge eines versicherten Risikos einen physischen Schaden, so bildet der Wert des leeren elektronischen Datenträgers einschließlich der Kosten für das Kopieren der elektronischen Daten aus einer Sicherungskopie oder aus einem Original früherer Generation die Bewertungsgrundlage. Diese Kosten umfassen nicht Forschungs- oder Ingenieurkosten sowie keine Kosten für die Wiederherstellung, Erfassung oder Neueingabe elektronischer Daten. Wird der elektronische Datenträger nicht repariert, ersetzt oder wiederhergestellt, gilt der Wert des leeren elektronischen Datenträgers als Bewertungsgrundlage. Der Wert, den die elektronischen Daten für den Versicherungsnehmer oder Dritte haben, ist nicht versichert, selbst wenn die elektronischen Daten nicht wiederhergestellt, erfasst oder neu eingegeben werden können.

4.36. Schäden, die durch Beschlagnahme, Einziehung oder sonstige Maßnahmen staatlicher Behörden verursacht werden.

5. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

5.1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

5.1.1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

5.1.2. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne der Ziffer 5.1.1 stellt.

5.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

5.2.1. Vertragsänderung



Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.2.2. Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 5.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt. In diesem Fall besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

5.2.3. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 5.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

5.2.4. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (5.2.1), zum Rücktritt (5.2.2) und zur Kündigung (5.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

5.2.5. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.



5.3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (5.2.1), zum Rücktritt (5.2.2) oder zur Kündigung (5.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

5.4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (5.2.1), zum Rücktritt (5.2.2) und zur Kündigung (5.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5.5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 5.1 und 5.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5.6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (5.2.1), zum Rücktritt (5.2.2) und zur Kündigung (5.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat. Ist der Leistungsfall vor Ablauf dieser Fristen eingetreten, kann der Versicherer die Rechte auch noch nach Ablauf der Fristen geltend machen.

6. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

6.1. Begriff der Gefahrerhöhung

6.1.1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

6.1.2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

6.1.3. Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.



6.2. Pflichten des Versicherungsnehmers

6.2.1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

6.2.2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

6.2.3. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

6.3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

6.3.1. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.3.2. Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziffer 6.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

6.5.1. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so



ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.5.2. Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grobfahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 6.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

6.5.3. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

7. Versicherte Kosten

7.1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

7.1.1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

7.1.2. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

7.1.3. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

7.2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

7.2.1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

7.2.2. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.



7.3. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 7.1 und 7.2 entsprechend kürzen.

8. Versicherungswert

8.1. Als Versicherungswert des einzelnen Automaten und seines Zubehörs gilt der allgemein gültige Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

8.2. Versicherungswert für den Waren- und Geldinhalt eines Warenautomaten ist der Verkaufspreis der Ware, die der Automat insgesamt aufzunehmen bestimmt ist, zuzüglich etwa der Ware beigegebenen Wechselgeldes.

8.3. Versicherungswert für den Geldinhalt eines anderen als eines Warenautomaten ist der Betrag, der sich am Ende der jeweils angewandten Leerungsperiode durchschnittlich im Automaten befindet, jedoch höchstens der sich aus Ziffer 2.2 ergebende Wert.

9. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

9.1. Für den Automaten und das Zubehör werden vorbehaltlich der Bestimmungen zu 9.4 ersetzt:

9.1.1. Im Falle der Zerstörung oder des Totalverlustes der Wert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Zeitwert) unter Anrechnung eines etwaigen Restwerts.

9.1.2. im Falle der Beschädigung oder des Teilverlustes die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und die normalen Kosten für die Hin- und Rückfracht. Erhöhte Kosten für Überstunden und Express-, Eilgut- oder Luftbeförderung werden nur dann vergütet, wenn sie durch besondere Vereinbarung in die Versicherung eingeschlossen worden sind. Bei diesem Reparaturkostenersatz entfallen Abzüge neu für alt. Ein etwaiger Minderwert sowie Aufwendungen für Veränderungen und Verbesserungen werden nicht ersetzt. Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten einschließlich der Nebenkosten jedoch den Zeitwert des versicherten Gegenstandes, so wird der Schaden gemäß Ziffer 9.1.1 ersetzt.

9.2. Für den vom Schaden betroffenen Waren- und Geldinhalt eines Warenautomaten werden vorbehaltlich der Bestimmungen zu Ziffer 9.4 ersetzt:

Der Verkaufspreis unter Anrechnung eines etwaigen Restwertes sowie das Wechselgeld und das Geld als Gegenwert bereits verkaufter Ware, insgesamt begrenzt auf den Versicherungswert gemäß Ziffer 8.2.

9.3. Für den vom Schaden betroffenen Geldinhalt eines anderen als Warenautomaten wird vorbehaltlich der Bestimmungen zu Ziffer 9.4 ersetzt:

Pro Tag – gerechnet vom Tage der letzten Leerung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles – der nachzuweisende Durchschnittsbetrag, der sich aufgrund der Geschäftsunterlagen für die vorangegangenen drei Monate ergibt, unter Abzug eines etwa noch vorhandenen Betrages und begrenzt auf den Versicherungswert gemäß Ziffer 8.3.



9.4. Der nach den Ziffern 9.1 bis 9.3 errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert (Ziffer 8) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum tatsächlichen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

10. Überversicherung, Mehrfachversicherung

10.1. Überversicherung

10.1.1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

10.1.2. Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

10.2. Mehrfachversicherung

10.2.1. Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

10.2.2. Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist 10.2.1 entsprechend anzuwenden.

10.2.3. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

10.2.4. Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

10.2.5. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht



geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

10.2.6. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

10.2.7. Ziffer 10.2.6 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

11. Sicherheitsvorschriften

11.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Automaten am jeweiligen Aufstellungsort jederzeit entsprechend dem im Versicherungsschein beschriebenen Sicherungsniveau ordnungsgemäß zu sichern.

11.2. Die Sicherung der Automaten umfasst insbesondere:

- a) eine fachgerechte Aufstellung oder Befestigung des Automaten, die geeignet ist, ein unbefugtes Entfernen oder Umstoßen zu verhindern;
- b) eine wirksame Sicherung gegen Aufbruch und Diebstahl durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen;
- c) eine angemessene Sicherung des Bargeld- und Warenbestandes, insbesondere durch gesonderte Kassen- oder Tresoreinsätze sowie regelmäßige Leerung;
- d) – sofern vereinbart – zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie die Unterbringung in einem verschlossenen Gebäude oder abgeschlossenen Raum außerhalb der Betriebszeiten, Alarmanlage, Videoüberwachung oder Zutrittskontrollen.

11.3. Der Versicherungsnehmer hat jede Änderung des Aufstellungsortes oder der Sicherungsmaßnahmen unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch das vereinbarte Sicherungsniveau unterschritten wird oder nicht mehr gewährleistet ist.

11.4. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt noch für die Feststellung des



Versicherungsfalles oder für den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung entfällt die Leistungspflicht vollständig.

11.5. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

12. Prämie, Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung

12.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig bezahlt wird. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig oder kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrags nicht durchgeführt werden, so beginnt der Vertrag, nachdem die Zahlung veranlasst wurde.

12.2. Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie

12.2.1. Den Erst- oder Einmalbeitrag muss spätestens 14 Tage nach Beginn des Vertrages bezahlt werden. Haben wir eine Ratenzahlung vereinbart, so gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des Jahresbeitrags.

12.2.2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12.2.3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12.3. Folgeprämie

12.3.1. Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.



12.3.2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

12.3.3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

12.3.4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung inkl. aller Zinsen und Kosten leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 12.3.3, Abs. 2) bleibt unberührt.

12.4. Lastschrift

12.4.1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

12.4.2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Kosten für Rückläufer aus



dem SEPA-Lastschriftverfahren (Rücklastschriften) werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt, wobei sich die Höhe der Kosten nach den Kosten der bezogenen Bank richtet. Weiterhin gehen jegliche Mahngebühren und andere Inkassokosten zu Lasten des Versicherungsnehmers.

12.5. Ratenzahlung

12.5.1. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

12.5.2. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

12.6. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

12.6.1. Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

12.6.2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.



Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

12.7. Dauer und Ende des Vertrages

12.7.1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

12.7.2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

12.7.3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

13. Versicherung für fremde Rechnung

13.1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

13.2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.



13.3. Kenntnis und Verhalten

13.3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

13.3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

13.3.3. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

14. Obliegenheiten

14.1. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

14.1.1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

14.1.2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen, vorab anzuzeigen;

14.1.3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

14.1.4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

14.1.5. Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z .B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

14.1.6. in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen;

14.1.7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen



unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z .B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

14.1.8. vor dem Verkauf beschädigter versicherter Sachen die Zustimmung des Versicherers einzuholen, sofern dies vor Anerkennung des Schadens geschehen soll;

14.1.9. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

14.1.10. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

14.1.11. den Versicherer unverzüglich zu informieren, wenn die versicherten Gegenstände an einen anderen Standort verlagert werden, auch wenn dies nur vorübergehend erfolgt, sofern eine solche Verlagerung nicht unter ausdrücklich versicherte Transportbedingungen fällt;

14.1.12. Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefüllte Schadenmeldung;
- Bericht über den Hergang des Schadens;
- Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde;
- Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes;
- spezifizierte Schadenrechnung.

Der Versicherer kann weitere Unterlagen verlangen, die er für erforderlich hält.

15. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

15.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 11 oder 14 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

15.2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

15.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.



16. Besondere Verwirklichungsgründe

16.1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

16.1.1. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

16.1.2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

16.2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

16.2.1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

16.2.2. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 16.2.1 als bewiesen.

17. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

17.1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

17.2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

17.2.1. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

17.2.2. Der Zinssatz liegt bei 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

17.2.3. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

17.3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 17.1 und 17.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.



17.4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 17.4.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 17.4.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 17.4.3. eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

18. Wieder herbeigeschaffte Sachen

18.1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.

18.2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

18.3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

18.4. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.



18.5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

18.6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

18.7. Beschädigte Sachen

Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 18.2 bis 18.4 bei ihm verbleiben.

18.8. Besitzerlangung durch den Versicherer

Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 18.1 bis 18.7 entsprechend.

19. Übergang von Ersatzansprüchen

19.1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

19.3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 19.2 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.



20. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

20.1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

20.2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

20.3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20.4. Anpassung des Beitrags, Recht auf Sonderkündigung

20.4.1. Überprüfung und Anpassung der Beiträge

Der Versicherer hat die Prämie mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren unter Berücksichtigung von Schadenaufwendungen, Kosten (z. B. Sach- und Personalkosten, Schadenregulierungskosten, Aufwand für Rückversicherung) und Gewinnansatz kalkuliert. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Prämien für bestehende Versicherungsverträge jedes Jahr zu überprüfen. Anpassungen der Prämien können wir zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres verlangen. Der Versicherer wird sie Ihnen mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen.

Die Überprüfung der Prämien erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Hierbei wird neben der bisherigen Entwicklung der Schäden und Kosten auch die voraussichtliche, bereits absehbare zukünftige Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Überprüfung berücksichtigt (Zukunftseffekte). Unberücksichtigt bleiben Erhöhungen des Gewinnansatzes.

Soweit die eigenen Kennzahlen statistisch keine ausreichende Basis bilden, kann der Versicherer für die Überprüfung der Prämien auch unternehmensübergreifende Quellen in die Überprüfung der Beiträge einbeziehen. Prämien erhöhungen kann der Versicherer auf zukünftige Versicherungsperioden aufteilen oder vortragen. Prämien erhöhungen werden Ihnen unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.

20.4.2. Recht auf Sonderkündigung bei Erhöhung des Beitrags



Werden die Beiträge erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dafür haben Sie eine Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald Ihnen die Information über die Erhöhung des Beitrags zugegangen ist. Die Kündigung wirkt sofort, frühestens jedoch, wenn der höhere Beitrag wirksam wird. In der Mitteilung werden Sie auf Ihr Sonderkündigungsrecht hingewiesen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat, bevor die Erhöhung der Beiträge wirksam wird, zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Sonderkündigungsrecht.

21. Sachverständigenverfahren

21.1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.

21.2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

21.3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

21.3.1. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

21.3.2. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

21.3.3. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 21.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

21.4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:



21.4.1. Ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommen - den Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

21.4.2. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

21.4.3. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

21.4.4. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

21.5. Verfahren nach Feststellung

21.5.1. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

21.5.2. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

21.5.3. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

21.6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

21.7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

22. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

23. Schriftform, Zurückweisung von Kündigungen, Anzeigen, Willenserklärungen

23.1. Form

23.1.1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.



23.1.2. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

23.2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

23.3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 23.2 entsprechend Anwendung.

24. Vertretervollmacht

24.1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

24.1.1. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

24.1.2. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

24.1.3. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

24.2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

24.3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.



25. Veräußerung der Sache

25.1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

25.1.1. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

25.1.2. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

25.1.3. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

25.2. Kündigungsrechte

25.2.1. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

25.2.2. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

25.2.3. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

25.3. Prämie bei Kündigung

Im Falle der Kündigung nach Ziffer 25.2.1 und 25.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

25.4. Anzeigepflichten

25.4.1. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

25.4.2. Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

25.4.3. Abweichend von Ziffer 25.4.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.



26. Verjährung

26.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

26.2. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

26.3. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

27. Gerichtsstand

27.1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

27.2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

27.3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

28. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.



29. Schlussbestimmung

29.1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.

29.2. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



B Zusatzbedingungen Automaten 2025 – Kühlgutbaustein (ZB Automaten 2025 – KG)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur, sofern der Baustein „Kühlgutversicherung“ im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart wurde. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Automaten 2025 (Brezel-Automatenversicherung 2025). Abweichende Bestimmungen im Versicherungsschein gehen vor.

1. Versicherte Sachen

Versichert sind – bis zur im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme (Erstrisiko) – Waren, Halbfabrikate und Rohstoffe, die in den im Versicherungsschein bezeichneten (Tief-)Kühlanlagen/Automaten gelagert werden. Zu den versicherten Automaten gehören die im Versicherungsschein genannten Geräte mit Kühlfunktion.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist der Verderb der versicherten Waren infolge folgender Ereignisse:

2.1. Technische Ursachen

- Austritt von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
- Versagen oder Zusammenbruch der maschinellen Kühleinrichtungen, auch in Folge von unangekündigten Stromausfällen.

2.2. Wasser

- Schäden durch Wasser jeder Art. Diese Gefahren gelten als versicherte Gefahren im Sinne der Ziffer 3 AVB Automaten 2025, soweit sie zum Verderb der versicherten Waren führen.
- Verderb von Waren, der ausschließlich auf eine unsachgemäße Bedienung der Kühlanlage durch den Versicherungsnehmer oder dessen Personal zurückzuführen ist, ist nicht versichert, es sei denn, die unsachgemäße Bedienung wurde durch einen plötzlich und unvorhergesehen eingetretenen Ausfall des Steuerungssystems verursacht.

3. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Ziffer 4 AVB Automaten 2025 sind nicht versichert:

- a) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung oder sonstige bürgerliche Unruhen, einschließlich Streik oder Aussperrung;
- c) Schäden durch normale Abnutzung oder Verschleiß der Kühleinrichtungen;
- d) Schwund oder natürlicher Verderb;
- e) Schäden infolge angekündigter Stromabschaltungen.



- f) Schäden infolge des Nichtschließens von Türen, Abdeckungen oder Beladeöffnungen der Kühlanlagen oder Verkaufsautomaten;
- g) Schäden, die durch das Beladen mit übermäßigen Warenmengen oder durch unsachgemäße Stapelung verursacht werden, wodurch eine ordnungsgemäße Kühlung oder Luftzirkulation beeinträchtigt wird;
- h) Schäden, die daraus entstehen, dass Temperaturanzeigen oder Alarmsysteme nicht überwacht werden, sofern solche Systeme vorhanden sind.

4. Entschädigungsberechnung

Abweichend und ergänzend zu Ziffer 9 AVB Automaten 2025 gilt:

4.1. Neuwertentschädigung

Maßgeblich ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) von Waren gleicher Art und Güte am Schadentag, höchstens jedoch der Preis, der bei ordnungsgemäßigem Verkauf hätte erzielt werden können.

4.2. Teilverlust

Bei Teilverlust wird der Unterschied zwischen Neuwert und Restwert ersetzt. Dabei wird die verbliebene Verwendbarkeit berücksichtigt.

4.3. Höchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze (Erstrisiko) begrenzt.

5. Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

Neben den Obliegenheiten nach AVB Automaten 2025 gelten folgende besondere Pflichten:

5.1. Bedienung und Wartung

- Die Bedienungs-, Reinigungs- und Wartungsvorschriften der (Tief-)Kühlanlagen bzw. Automaten sind einzuhalten.
- Insbesondere sind regelmäßiges Abtauen sowie vorgeschriebene Wartungen durch Fachpersonal sicherzustellen.

5.2. Einlagerung der Waren

Waren sind gemäß den Herstellervorgaben vorzubereiten, zu verpacken und so einzulagern, dass die Kühlleistung ungehindert wirken kann.

5.3. Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei Verstößen gelten die Bestimmungen der AVB Automaten 2025 zu Gefahrerhöhung, Obliegenheitsverletzungen, Leistungsfreiheit und Kündigungsrechten entsprechend (insbesondere Ziffern 6, 11, 15 und 16).



6. Selbstbehalt

Die Entschädigung je Versicherungsfall vermindert sich um die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung.

7. Höchstentschädigung (Erstrisikosumme)

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Höchstentschädigung je Versicherungsfall die im Versicherungsschein festgelegte Entschädigungsgrenze (Erstrisiko).